

### 400-Jahr-Feier der Optiker in Deutschland

Für die Optiker bringt das Jahr 1935 einen wichtigen Gedenktag. Nachdem sich nämlich die aus Venedig nach Süddeutschland, besonders nach dem damals blühenden Nürnberg, eingewanderte Kunst des Brillenmachens zu einem stehenden Gewerbe ausgebildet hatte, schlossen sich die Nürnberger Brillenmacher zu Anfang des 16. Jahrhunderts enger zusammen und wurden im Jahre 1535 als Brillenmacherzunft vom Hohen Rat der Stadt Nürnberg anerkannt und bestätigt. (VI 1/2491)

### Erleichterte Meisterprüfung für Auslandsdeutsche

Wenn auslandsdeutsche Handwerksmeister sich im Reich niederlassen wollen, wird gewöhnlich die Frage aufgeworfen, ob die ausländische Meisterprüfung im Deutschen Reich gilt. Diese Frage wird vom Reichswirtschaftsministerium verneint. Kürzlich hat sich die Leitung der Auslandsorganisation der NSDAP. an das Ministerium gewandt, und zwar wegen der Anerkennung von Meister- und Gesellenprüfungen aus dem deutschen Siedlungsgebiet in Brasilien. Es wurde darauf unter dem 24. Juli 1935 — Zeichen V 13684/35 — folgende Antwort erteilt:

„Die Anerkennung einer im Ausland bestehenden Gesellen- oder Meisterprüfung für das Reichsgebiet ist nach den bestehenden Gesetzen leider nicht möglich. Die deutschen Gesetze haben, wenn sie von Lehrzeit, Gesellenprüfung und Meisterprüfung sprechen, nur die im Inland zurückgelegte Lehrzeit, sowie die inländische Gesellen- und Meisterprüfung im Auge. Anders liegt es, wenn durch Staatsverträge die gegenseitige Anerkennung der Prüfungen der Lehrzeit und die Gesellenfähigkeit erfolgt wäre. Das ist aber bisher nicht geschehen.

Unabhängig hiervon wird es jedoch möglich sein, denjenigen deutschstämmigen Handwerksgehilfen, die im Ausland ihre Prüfung abgelegt haben und die innerhalb des Deutschen Reiches den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks führen wollen, die Bedingungen für die Zulassung zu der nicht zu umgehenden Meisterprüfung vor einer deutschen Handwerkskammer tunlichst zu erleichtern. Ich habe den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ersucht, die für die Abnahme der Meisterprüfungen zuständigen Handwerkskammern entsprechend zu verständigen.“ (VI 1/2490)

## Die Deutsche Arbeitsfront



## Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk

Fachgruppe: Feinmetall und Spezialhandwerke

### Der Treuhänder der Arbeit und die Deutsche Arbeitsfront

Zu den Aufgaben der Deutschen Arbeitsfront gehört die Erfüllung der ihr im Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit gestellten Aufgaben und die arbeits- und sozialrechtliche Betreuung aller ihrer Mitglieder.

Der Treuhänder der Arbeit trägt die Sorge für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens und hat ebenfalls die im Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit im einzelnen umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Beide, die DAF. und der Treuhänder der Arbeit, haben gemeinsame Aufgaben; sie bedingen zwangsläufig ein Zusammenarbeiten der DAF. und der Treuhänder. Die DAF. hat dank ihrer großen Organisation und der von ihr erfaßten Menschen die lebendige Verbindung mit den Betrieben und den dort beschäftigten Arbeitsmenschen.

Der Treuhänder der Arbeit hat als Beauftragter des Staates die gesetzliche Verpflichtung, den Arbeitsfrieden zu garantieren. Zur Erreichung dieses Zieles hat er besondere gesetzliche Befugnisse. Die unmittelbare Fühlung zu den Betrieben und den Menschen im Betriebe kann er durch seine Sonderstellung nicht in dem Maße haben wie die DAF.

Die Zusammenarbeit in der Vergangenheit hat bereits gezeigt, daß gute Ansatzpunkte für das Zusammengehen und ein gutes Einvernehmen zwischen der DAF. und den Treuhändern gegeben sind. An dieser Stelle soll aus der Praxis heraus jetzt angedeutet werden, wo die Berührungspunkte liegen und die Grundlage gefestigt und verbreitert werden kann.

Hier wird schon von Gesetzes wegen die lebendige Verbindung hergestellt und eine mittelbare Mitwirkung der DAF. bei der Arbeit der Treuhänder gesichert. Einer der wichtigsten Berührungspunkte ist weiter die Arbeit der Reichsbetriebsgemeinschaften. Sie haben die Betriebe als solche zu betreuen. Das Material für ihre Arbeit holen die Betriebsgemeinschaften aus den zu betreuenden Betrieben.

Die Menschenführung im Sinne persönlicher Betreuung des einzelnen Schaffenden, soweit arbeits- und sozialrechtlich strittige Fragen sich ergeben, liegt nicht bei den Reichsbetriebsgemeinschaften, sondern bei anderen Stellen. Hier setzt vor allem die Arbeit der Rechtsberatungsstellen der DAF. ein. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt aber keineswegs in der Wahrnehmung von Terminen vor den Arbeitsgerichten; Aufgabe der Rechtsberatungsstellen ist es vielmehr, die Erledigung der Streitfälle ohne die Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts herbeizuführen. Der Ausgleich und die Wiederzusammenführung der Menschen soll möglichst schon im Betriebe erfolgen. Nur da, wo es um die Entscheidung grundsätzlicher und wichtiger Rechtsfragen, besonders um Auslegung von Betriebs- und Tarifordnungen, geht, soll das Arbeitsgericht urteilen.

Die Tätigkeit der Rechtsberatungsstellen führt dazu, daß die Rechtsberater einen tiefen Einblick in die einzelnen Arbeitsverhältnisse gewinnen. Unklare Formulierungen in Betriebs- und Tarifordnungen, die zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben können und der Abänderung bedürfen, treten hier zuerst in Erscheinung. Auf dem Wege über die Reichsbetriebsgemeinschaften kann in solchen Fällen die Unterrichtung des Treuhänders erfolgen. Tarifunterschreitungen, ungesetzliche Überstunden, Ausbeutung der Arbeitskraft usw. werden ebenfalls sehr oft durch die Arbeit der Rechtsberater aufgedeckt. Prozesse der Rechtsberatungsstellen können deswegen unter Umständen zuverlässiges Material für die Instandsetzung von Verfahren vor den sozialen Ehrengerichten gegen Betriebsführer oder Gefolgschaftsangehörige sein. Die Rechtsberatungsstellen sind deswegen für den Treuhänder der Arbeit, gegebenenfalls auf dem Wege über die Reichsbetriebsgemeinschaften, eine ausgezeichnete Quelle der Unterrichtung. Von den Rechtsberatungsstellen erstrittene Urteile über wichtige Fragen aus dem Arbeitsordnungsgesetz, dem Arbeits- und Sozialrecht und besonders über Auslegung von Tarif- und Betriebsordnungen bilden für den Treuhänder der Arbeit unentbehrliche Unterlagen. Durch die Zusammenfassung der arbeitsrechtlichen Betreuung aller schaffenden Arbeitsmenschen durch die Rechtsberatungsstellen erhält er für seine Arbeit ein vorzügliches Rüstzeug. Aus diesen Betrachtungen, obwohl sie nicht erschöpfend, sondern nur richtunggebend sein sollen, ergibt sich, daß die Reichsbetriebsgemeinschaften und die Rechtsberatungsstellen der DAF. die berufenen Mittler und Berater in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zwischen Treuhänder der Arbeit und Betrieb sind. Durch ein solches Zusammenarbeiten ist die einwandfreie Gewähr gegeben, daß die Arbeit immer unter der Zielsetzung der Verwirklichung der Arbeitsehre und der Vertiefung des Gemeinschaftsgedankens geleistet wird. Denn der Treuhänder der Arbeit und die Deutsche Arbeitsfront arbeiten gemeinsam an der Erreichung des großen Zieles, an der Verwirklichung einer unerschütterlichen Betriebs- und Volksgemeinschaft. (VII/1532)

**Kleine Anzeigen,** Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**